

Allen Kindern beide Eltern

mit Ihrem Projekt

Kinder haben ein Geburtsrecht auf die gelebte Beziehung zu Vater, Mutter, Großeltern und allen Verwandten

___ <http://www.menschenrechtsinitiative.de> _____ <http://www.verantwortungsbewusstsein.de> ___

1. Vorsitzender Dipl.-Ing. Peter Christof
Lerchenstraße 7
D - 90537 Feucht

Telefon: 09128 - 7240967
Email: menschenrechtsinitiative @ web.de

Zur Novellierung des § 1666 BGB: Warum will der Gesetzgeber diesen Abschnitt über gerichtliche Maßnahmen bei "Gefährdung des Kindeswohls" neu gestalten?

Zunächst soll es um einen verbesserten Schutz der Kinder vor Missbrauch und Vernachlässigung, insbesondere durch die eigenen Eltern, gehen. Dabei ist festzuhalten, dass die diesbezüglich in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle längst behördlich bekannt und betreut wurden. Grundsätzlich ist daher eine Änderung überhaupt nicht notwendig, da gesetzliche Regelungen allein nicht zur Erfassung von Missbräuchen geeignet sind. Die Bundesregierung, von der dieser Entwurf stammt, schreibt in ihrer Begründung selbst, dass bislang die Familiengerichte nicht alle Maßnahmen unterhalb des Sorgerechtes in Betracht gezogen haben, die geltendes Recht ihnen ermöglicht.

Auch daher ist im Grundsatz eine Gesetzesneugestaltung nicht notwendig.

Der in der Praxis häufig schwer zu beweisende "Missbrauch elterlicher Sorge" bzw. deren "Versagen" ist aber für die Anrufung des zuständigen Familiengerichtes gar nicht Voraussetzung.

Denn der bereits früher eingefügte § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) normiert:

- (1)... Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Damit ist bereits jetzt möglich, was mit der Novellierung u.a. ermöglicht werden soll.

Warum strebt der Gesetzgeber folglich diese Novellierung an?

Der Knackpunkt liegt im "Adressaten" des Gesetzes: während das SGB VIII das Kind und den Jugendlichen anspricht (§ 1 Absatz 1: Jeder junge Mensch hat ein Recht...) ist Adressat im entsprechenden BGB-Abschnitt die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten (§§ 1626 - 1698b befassen sich mit der 'elterlichen Sorge'). Die Streichung des Passus über die "missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge..." fügt in die Regelung der elterlichen Sorge vordergründig die "Interessen des Kindes" (in Bezug auf deren Gefährdung) ein, die damit aber die Kinder zum Objekt im Interessenkonflikt staatlicher und elterlicher Erziehungsverantwortung degradieren. Denn nach wie vor haben die Eltern die Hauptverantwortung gemäß Artikel 6 GG. Der Staat hat sich - durch die Streichung der expliziten Rückbindung einfach gesetzlicher Regelung an die Verfassung - faktisch ein Kontrollrecht und damit "Definitionsrecht" über die Gestaltung der Erziehung geschaffen, der weit über das grundrechtliche Wächteramt hinausgeht.

Der gleiche Effekt, allerdings wesentlich stärker, wäre mit den "eigenen Kinderrechten" im Grundgesetz erreicht. Damit stehen Eltern und Staat künftig gleichberechtigt in Fragen der Kindererziehung sich gegenüber: der Staat kann mitbestimmen, was gut für das Kind ist, anstatt über die Betätigung (!) der elterlichen Erziehung schützend im Interesse des Kindeswohls zu wachen.

Rechtssystematisch ist die Streichung konsequent. Die Folgen sind klar: damit wird die bisherige Einheit der Familie weiter aufgelöst und ihre Mitglieder individualisiert. Jede Gemeinschaftserfahrung ist damit freiwillig und demagogischen Einflüssen gegenüber weniger resistent, da die Verbindlichkeit fehlt.

Johannes Schwarte hat dies eindrucksvoll in seinem Beitrag
„Immun sein gegen politische Verführung“ vom 1.9.2007 in „Die Tagespost“ dargelegt

Stellungnahme des Familiennetzwerkes im Familien e.V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls auf BT-Drs. 16/6815 vom 24.10.2007

In den kommenden Wochen soll im Deutschen Bundestag über das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Eingriffe in das Sorgerecht bei Kindeswohlgefährdung abgestimmt werden – mit fatalen gesellschaftlichen Folgen für alle Eltern. Auf den ersten Blick zum Schutz der Kinder vor Missbrauch durch ihre Eltern gedacht, liegen die Tücken dieses Gesetzes im Detail. Zu Recht orientiert sich das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen“ (BT-Drs. 16/6815) an dem „Kindeswohl“ und knüpft erziehungsunterstützende Hilfeleistungen nicht weiter ausschließlich an das „elterliche Versagen“ des § 1666 BGB. Problematisch ist jedoch, dass die Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffes „Kindeswohl“, also das, was tatsächlich dem Wohl des Kindes entspricht, nunmehr alleinig durch den normsetzenden Staat ohne Rückbesinnung auf den grundrechtlich anzuerkennenden elterlichen Erziehungsprimat vollzogen wird.

Mit der als „exemplarisch“ gemeinten Auflistung gerichtlicher Anordnungsmöglichkeiten im neu formulierten Absatz 3 des § 1666 BGB wird faktisch das erreicht, was mit der Aufnahme von eigenen „Kinderrechten“ in das Grundgesetz erreicht werden sollte: eine weitreichende staatliche Erziehungskontrolle über die Entwicklung der zukünftigen Generation. In der DDR galt „die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und mit den für die Bildung und Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten“ (§ 13 I JHVO der DDR), weil „die Erziehung ... zugleich Aufgabe und Angelegenheit der gesamten Gesellschaft [ist]“ (FGB der DDR).

Um Kinder vor missbräuchlicher elterlicher Erziehung zu schützen, hätte die Klarstellung genügt, dass das Gericht insbesondere darauf hinwirkt, dass Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfsangebote im Interesse des Kindes in Anspruch genommen werden und das Kindeswohl im Kontext elterlicher Erziehungsverantwortung betrachtet.

Die Begründung der Bundesregierung in diesem Gesetzentwurf sagt selbst, dass die Vielfalt der bestehenden Schutzmaßnahmen von den Gerichten nicht genutzt werden (16/6815, S. 11, Nr. 2, 1. Absatz). Es ist folglich kein Defizit der gesetzlichen Norm festzustellen, sondern ein Defizit im Gesetzesvollzug, insbesondere durch die Jugendämter.

Es besteht die Gefahr einer uniformen (Staats-) Erziehung, weil durch behördliche und gerichtliche Anordnungen auf Grund der faktisch ihr übertragenen Definitionshoheit hinsichtlich dessen, was (angeblich) dem Wohl des Kindes dienlich ist, die Erziehungszielbestimmung dem Staat übertragen wird und Eltern allein schon deswegen mit dem (Teil-) Entzug der Sorgeberechtigung zu rechnen haben, wenn ihre im Interesse der Kinder getroffenen Erziehungsvorstellungen von denen der staatlichen Behörde abweichen. Das gilt für den Schulbesuch, die Nichtinanspruchnahme staatlicher Krippenerziehung genauso wie die Ablehnung der geschlechtlich gleichmachenden Absicht der staatlichen gesundheitlichen Aufklärung.

Kinder, die es zu schützen und zu fördern gilt, verkommen zu Objekten in dem entstehenden Interessenkonflikt staatlicher und elterlicher Erziehungsverantwortung im Gegensatz zu der Rechtsprechung, die davon ausgeht, „dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“ (BVerfGE 99, 216 <64>)

Wäre Liebe und das Streben nach Harmonie das Leitmotiv der betroffenen / aller Menschen, der Respekt vor jedem Leben sowie die Achtung des Selbstbestimmungsrechts, der Wünsche, Bedürfnisse und Empfindungen aller Menschen zudem die selbst gestellte Aufgabe eines jeden Richters (anstatt seiner Macht zu frönen), dann könnten wir das Leid ausrotten!

Ohne Hoffnung gibt es keine Zukunft!

Menschenrechtsinitiative *Allen Kindern beide Eltern mit ihrem Projekt*

Kinder haben ein Geburtsrecht auf die gelebte Beziehung zu Vater, Mutter, Großeltern und allen Verwandten